

Ganztagsschulförderung in Sachsen-Anhalt

A. Einleitung

In § 12 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist normiert, dass Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien bei Bedarf als Ganztagsschulen organisiert werden können. Diese besondere Organisationsform einer allgemein bildenden Schule zeichnet sich durch eine ganztägige Erziehungs- und Bildungsarbeit aus (§ 12 Abs. 1 S. 2). In § 12 Abs. 1 S. 6 ist zudem normiert, dass Voraussetzung für die Genehmigung einer Ganztagsschule ist, dass die hierfür notwendigen personellen und sächlichen Bedingungen gegeben sind. Im Runderlass *„Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagsschule der Schulformen Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und Gymnasium“* heißt es diesbezüglich unter Ziffer 2.1 weiter: *„Die besondere Qualität der Ganztagsschule entsteht durch den ganzheitlichen und ganztägigen Ansatz und die konzeptionelle Verknüpfung der verschiedenen Gestaltungselemente.“*

Entsprechend der Zielstellung der Landesregierung wurden in den vergangenen Schuljahren stetig weitere staatliche Ganztagsschulen mit dem Schwerpunkt in der Sekundarstufe I genehmigt. Im laufenden Schuljahr 2015/2016 arbeiten insgesamt **109 öffentliche Schulen als Ganztagsschulen**: 4 Grundschulen, 77 Sekundarschulen, 5 Gesamtschulen und 23 Gymnasien. Davon gestalten 47 Schulen ihr Angebot in einer gebundenen Form.¹ Hierbei ist anzumerken, dass das Land Sachsen-Anhalt perspektivisch den Wechsel von der offenen in die gebundene Form anstrebt.²

Damit die Ganztagsschulen den ihnen obliegenden Erziehungs- und Bildungsauftrag unter Maßgabe der zu erfüllenden Voraussetzungen an eine Genehmigung erfüllen können, bedarf es einer hinreichenden finanziellen Unterstützung durch den Staat, da der personelle und sächliche Aufwand für den Ganztagsschulbetrieb den entsprechenden Aufwand der „herkömmlichen“ Schulen deutlich übersteigt.

¹ Bildungsserver Sachsen-Anhalt: Beitrag zu „Öffentliche Ganztagsschulen im Land Sachsen-Anhalt“

² Bildungsserver Sachsen-Anhalt: Beitrag zu „Öffentliche Ganztagsschulen im Land Sachsen-Anhalt“

Diese Ausarbeitung soll daher im Folgenden die Regularien zum Ganztags schulbetrieb darstellen und dabei insbesondere darauf eingehen, mit welchen zusätzlichen finanziellen Mitteln, beispielsweise durch die Zuweisung ergänzender Lehrerwochenstunden oder das Bereitstellen von zusätzlichen Geldern bei der Durchführung von schulischen Angeboten außerhalb des Unterrichts, vorrangig die staatlichen Schulen bei der Organisation ihrer Ganztagsangebote durch das Land Sachsen-Anhalt unterstützt werden.

B. Bedeutung der Ganztagschulen in der Schullandschaft

Das ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebot ergänzt die schulische und familiäre Erziehung der Schülerinnen und Schüler. Durch dieses erhalten die Schülerinnen und Schüler Unterstützung und Förderung im Lernprozess und werden zu einem anspruchsvollen Freizeitverhalten angeregt. Die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler wird insgesamt nachhaltig gefördert.

Laut dem Runderlass des MK³ „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule der Schulformen Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und Gymnasium“ unter Ziffer 1.1 sollen die Ganztagschulen die ihnen obliegenden Zielvorstellungen insbesondere erfüllen durch:

- a) die zeitliche und inhaltliche Verknüpfung von Unterrichts- und Freizeitangeboten zu einem pädagogisch gestalteten ganzheitlichen Erziehungs- und Bildungsprozess,*
- b) die konsequente Berücksichtigung der unterschiedlichen individuellen und sozialen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung der ganztägigen Lehr- und Lernprozesse,*
- c) die Orientierung der Angebote an den Lebens- und Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler,*
- d) die Kooperation mit außerschulischen Partnern, Einbeziehung außerschulischer Angebote und Erschließung neuer Lernorte,*
- e) die Schaffung von Bezügen zwischen Unterricht und außerschulischen berufsorientierenden Maßnahmen,*

³ RdErl. des MK vom 04.04.07 (SVBl. LSA S. 113), geändert durch RdErl. vom 28.06.12 (SVBl. LSA S. 110), inklusive Änderung vom 02.06.14.

f) die Mitwirkung und Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung des Schullebens und des Ganztagsangebotes und

g) die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in die Gestaltung des Ganztagsangebotes.

C. Umfang des Ganztags schulbetriebes

Nachfolgend sollen die vom Land vorgegebenen Mindestvoraussetzungen für den Ganztags schulbetrieb dargestellt werden. Diese orientieren sich an der von der Kultusministerkonferenz festgelegten Definition zur statistischen Erhebung nach der jeweiligen Ausprägungsform: offen, teilweise gebunden oder voll gebunden.

1.) Ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot

Das Bildungs- und Betreuungsangebot erfolgt an mindestens drei Tagen in der Woche für mindestens sieben Zeitstunden. Der überwiegende Teil der Ganztags schulen stellt viermal pro Woche ein Angebot bereit.⁴

2.) Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot beinhaltet den für die jeweiligen Schulformen vorgesehenen Pflicht- einschließlich Wahlpflichtunterricht laut Stundentafel sowie zusätzliche Förderstunden und Angebote im Sinne der Stundentafel.

3.) Zusätzliche Angebote

Die zusätzlichen Angebote umfassen Lern- und Übungsstunden, Lernzeiten, Hausaufgabenbetreuung, Förder- und Neigungsangebote (unterrichtsbezogene Ergänzungen), Arbeitsgemeinschaften, Freizeitangebote, Verfügungsstunden der Klassenlehrkräfte sowie ein Mittagessen.

4.) Erweitertes Angebotsspektrum

Das erweiterte Angebotsspektrum beinhaltet außerunterrichtliche Angebote sowie die Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern in der entsprechenden Region und im Gemeinwesen (Musikschulen, Sportvereine, Stiftungen und Einrichtungen der freien und kirchlichen Jugendarbeit, Kunst, Kultur, Medien; Soziales, Hilfs- und Rettungswesen, Gesundheit; Verkehrserziehung; Landwirtschaft, Forsten, Umwelt, Hauswirtschaft; Bildung, Gesellschaft und Berufsbildung).

⁴ Bericht der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015: Ganztags schulen in Deutschland, S. 5.

Außerunterrichtliche schulische Projekte auch an außerschulischen Lernorten einschließlich regelmäßiger Angebote unter Einbeziehung von Kooperationspartnern können auch durch freie Träger, Vereine sowie geeignete natürliche Personen in enger Kooperation mit der Schule geleitet und klassen-, jahrgangs-, schulübergreifend und gegebenenfalls auch geschlechtsspezifisch organisiert werden. Ein Projekt soll in der Regel einen Umfang von 20 bis 40 Zeitstunden pro Schuljahr umfassen. Außerunterrichtliche Angebote sind regelmäßig vorzuhalten.

Bei Beiträgen von Experten zur Gestaltung des Ganztagsangebotes (wie beispielsweise durch Schriftsteller, Künstler, Ingenieure, Zeitzeugen, Jugendbildungsreferenten oder Wissenschaftlern) liegt der Fokus vor allem auf der qualitativen Weiterentwicklung bereits bestehender Angebote. Themenbezogene Beiträge von Experten sollen zeitlich befristet und nicht als regelmäßige Angebote vorgesehen sein.

D. Gegenwärtige Rechtsgrundlagen einschließlich der finanziellen Unterstützung durch den Staat

Nachfolgende Rechtsgrundlagen sind für die Organisation einer Ganztagschule derzeit von entscheidender Bedeutung:

I. Öffentliche Ganztagschulen und Schulen in freier Trägerschaft

1.) Runderlass „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für bildungsbezogene Projekte und Angebote“ (RdErl. des MK vom 01.08.07 - 34-8211, zuletzt geändert am 22.07.13):

- Gewährung von **Zuwendungen für schulische Projekte** zur Förderung der Schulprogrammgestaltung und zur Öffnung der Schule (Ziffer 2.1),
- Zuwendungsfähige Projekte sind gegeben, wenn diese:
 - a) konkrete inhaltliche oder organisatorische Bezüge insbesondere zur unterrichtlichen Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule aufweisen,
 - b) als Bestandteil der Schulprogrammarbeit konzipiert sind und
 - c) eine Nachnutzung auch durch andere Schulen ermöglichen (Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit),

- die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel **500 Euro** bis **maximal 5.000 Euro** je Haushaltsjahr und Schule (Ziffer 2.5.2.1.),
- Zuwendung wird als Anteilfinanzierung je nach Projektmaßnahme zwischen **80 % bis 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben** gewährt (Ziffer 2.5.2),
- Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die projektbezogenen Ausgaben (Ziffer 2.5.3):

a) Honorare oder Aufwandsersatz,

b) Sachausgaben, insbesondere für Fachbücher, Arbeits- und Medienverbrauchsmaterialien, Druck- und Werbungsmaßnahmen, projektbezogene Verwaltungs- und Organisationsausgaben, Miet- und Leihgebühren, Fahrtkosten im Rahmen schulischer Projekte, Dokumentationen, Unterstützung der Einrichtung und Gestaltung schulischer oder außerschulischer Lernräume

II. Ausschließlich öffentliche Ganztagschulen

2.) Runderlass „Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule der Schulformen Sekundarschule, Gesamtschule und Gymnasium“ (RdErl. des MK vom 04.04.2007 - 24 - 81005, zuletzt geändert am 28.6.12):

- **0,085 Lehrerwochenstunden** je Schüler werden zugewiesen (Ziffer 4.11 Satz 2),
- Ganztagschulen in gebundener Form: **zusätzlich 0,085 Lehrerwochenstunden** für die Anzahl der Schüler, die verpflichtend am Ganztagsangebot teilnehmen (Ziffer 4.11 Satz 3),
- ein pädagogischer Mitarbeiter je Zug wird zur Verfügung gestellt, wobei der Ganztagszuschlag um fünf Lehrerwochenstunden gemindert wird (Ziffer 4.11 Sätze 4, 5)

3.) Runderlass „**Außerunterrichtliche schulische Projekte, ergänzender Einsatz von Experten sowie spezifische Fortbildungen an öffentlichen Ganztagschulen der Sekundarstufe I**“ (RdErl. des MK vom 17.08.15 – 24-81005):

a) Außerunterrichtliche schulische Projekte in der Sekundarstufe I:

- jede Ganztagschule erhält in Abhängigkeit des Landeshaushaltsetats entsprechend der genehmigten Organisationsform und der Schüleranzahl einen **jährlichen Verfügungsrahmen (Höchstbetrag)**, Ziffer 2.1,
- bei beabsichtigter Genehmigung als Ganztagschule unter Vorlage des entsprechenden Beschlusses der Gesamtkonferenz können für Fortbildungen der Lehrkräfte Ausgaben von **bis zu 500 Euro** erstattet werden, beispielsweise Reisekosten, Teilnahmegebühren (Ziffer 2.1),
- Kostenerstattung für möglichen Aufwendungen für Arbeitszeit, Sachkosten inklusive Reisekosten sowie für das Bereitstellen von Räumen können in Form einer **Aufwandspauschale** (Mustervertrag der Schulleitung mit Kooperationspartnern): Kooperationspartner bekommt die Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag, um sie für Honorar, Reisekosten oder Sachkosten einzusetzen,
- Aufwandspauschale für außerunterrichtliche schulische Projekte und regelmäßige Angebote pro Zeitstunde (60 Minuten) **maximal 15 Euro** (im **Ausnahmefall** Erhöhung pro Zeitstunde auf **bis zu 20 Euro**), wobei für eine Maßnahme nicht mehr als 600 Euro pro Schuljahr vorgesehen sind (Ziffer 2.2.1),

b) Ergänzender Einsatz von Experten in der Sekundarstufe I:

- **Aufwandspauschale** für die Tätigkeit eines Experten in Abhängigkeit der entsprechenden Qualifikation für Angebotsstunde (45 Minuten), wobei Anpassungen möglich sind bei keiner genauen Eingruppierung (Ziffer 2.2.2):

→ Fachschulausbildung oder gleichwertige Qualifikation: **20 bis 30 Euro**

→ abgeschlossene Hochschulbildung oder gleichwertige Qualifikation:
30 bis 50 Euro

→ Referenten mit einer herausragenden Qualifikation (z. B. Habilitation, außerordentlich hohe Sachkompetenz): **50 bis 80 Euro**

c) Spezifische systembezogene Fortbildungen auf Schulebene oder schulübergreifend in der Sekundarstufe I

- Kosten für systembezogene Fortbildungen sind in der Mittelzuweisung an die jeweilige Ganztagschule enthalten (Ziffer 2.2.3), beispielsweise für Reisekosten der Lehrkräfte im Zusammenhang mit der schulübergreifenden Netzwerkarbeit sowie Reisekosten und Teilnahmegebühren für Fortbildungen der Träger

E. Fazit

Die finanzielle Unterstützung der Ganztagschulen durch den Staat bezieht sich fast ausnahmslos auf öffentliche Ganztagschulen. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass die Ganztagschulen in freier Trägerschaft trotz des nachweislich erhöhten Bedarfs an Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeitern sowie eines (im Vergleich zur Schule ohne Ganztagschulbetrieb) erhöhten sächlichen Aufwandes keine zusätzlich zugewiesenen Lehrerwochenstunden oder pädagogischen Mitarbeiter/innen bzw. eine entsprechende Berücksichtigung bei der Finanzhilfeberechnung erhalten. Zum Vergleich: Im Schuljahr 2014/15 hat beispielsweise die Ganztagsgrundschule Stendal einen Ganztagszuschlag in Höhe von 56,0 Lehrerwochenstunden erhalten und zusätzlich 5 pädagogische Mitarbeiter/innen eingesetzt.⁵ Ferner ist der finanzielle Verfügungsrahmen der staatlichen Schulen erheblich erweitert worden um die Kooperation mit außerschulischen Partnern und Experten zu verstärken und Lehrpersonal für den Unterricht zu gewinnen.⁶ In diesem Zusammenhang kann auch auf den Runderlass des MK vom 17.08.15 „Außerunterrichtliche schulische Projekte, ergänzender Einsatz von Experten sowie spezifische Fortbildungen an öffentlichen Ganztagschulen der Sekundarstufe I“ verwiesen werden, der sich in seinem Anwendungsbereich ausdrücklich nur auf öffentliche Ganztagschulen bezieht. Im Schuljahr 2014/15 hielt das Land Sachsen-Anhalt zudem ein Gesamtbudget in Höhe von 1.335.990 Euro vor, um an 20 staatlichen Gymnasien

⁵ Auswertung der Antworten der Landesregierung auf die parlamentarischen Anfragen der CDU-Fraktion (Drs. 6/4122) und des MdL Hendrik Lange (Drs. 6/ 4156) zur Lehrkräftesituation an den staatlichen Schulen in Sachsen-Anhalt: Erstellte Zusammenfassung durch Jürgen Banse vom 22.06.15, S. 3.

⁶ Siehe unter Fußnote 5, S. 4.

und an 5 staatlichen Gesamtschulen einen Betrag in Höhe von 2.000 Euro je nicht zugewiesener Lehrerwochenstunde als Kompensation bezahlen zu können.⁷

Hintergrund hierfür war eine Halbierung der als Ganztagszuschlag zugewiesenen Lehrerwochenstunden. Hinzu kam im Haushaltsjahr 2014 ein Verfügungsrahmen von 24 Euro je Schüler/in in der offenen und von 48 Euro je Schüler/in in der gebundenen Form an staatlichen Sekundar- und Gemeinschaftsschulen.⁸

Magdeburg, 09.02.2016

Verantwortlich für die Ausarbeitung:

Sandra Luft

Sandra Luft

- Juristische Referentin -

⁷ Siehe unter Fußnote 5, S. 4.

⁸ Siehe unter Fußnote 5, S. 4.